

BGE 4 I 74

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge_4_I_74

FR: ATF 4 I 74

IT: DTF 4 I 74

Volltext

19. Beschluß vom 11. Jänner 1878 in Sachen der Bank in Luzern. Mit Rekurschrift vom 12. Dezember 1877 beschwerte sich die Bank in Luzern über ein Urtheil des luzernischen Obergerichtes vom 22. September 1877 unter der Behauptung, das selbe verletze den §. 102 lemma 2 des eidg. Wechselkonkordates, welchem der Kanton Luzern beigetreten sei. Das Bundesgericht hat, in Erwägung: 1. Daß ein von den Bundesbehörden genehmigtes Wechselkonkordat gar nicht besteht, vielmehr die Sache sich so verhält, daß mehrere Kantone gemeinschaftlich eine Wechselordnung haben ausarbeiten lassen, welche dann von einigen derselben, jedoch nicht einmal unverändert, zum kantonalen Gesetz erhoben worden ist; ein Vertrag d. h. eine gegenseitige Verpflichtung der betreffenden Kantone zur Einführung jener Wechselordnung aber niemals eingegangen und daher auch nicht von den Bundesbehörden ratihabirt worden ist; 2. daß sonach dem Bundesgericht, da lediglich die Anwendung und Auslegung eines kantonalen Gesetzes in Frage steht, die Kompetenz zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde manget; beschlossen: Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.